

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die  
Kirchenkreise (Kreiskirchenämter)  
zur Weiterleitung an:  
die Kirchengemeinden (Vorsitzende der Presbyterien)  
Superintendent:innen  
Verwaltungsleiter:innen  
Verbände kirchlicher Körperschaften  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung  
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

001.11/74, 011.111

31.01.2023

### Rundschreiben-Nr. 3/2023

#### **74. Änderung der Kirchenordnung (KO) und Änderung des Kirchenwahlgesetzes (KWG); Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien**

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 3 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Geschwister,

mit diesem Schreiben bitten wir die Kirchengemeinden und Kirchenkreise um Stellungnahme zu den Beratungsergebnissen der Superintendentenkonferenz, des Ständigen Kirchenordnungsausschusses sowie des Kollegiums des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung zum Umgang mit der aktuell für die Mitgliedschaft in den kirchlichen Leitungsgremien bestehenden oberen Altersgrenze. **Mit dem geplanten 74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und der Änderung des Kirchenwahlgesetzes soll die Altersgrenze von 75 Jahren für die Mitgliedschaft in den kirchlichen Leitungsgremien abgeschafft werden.** Diese Gesetzesänderungen sowie Empfehlungen zur Zusammensetzung der Leitungsgremien sollen der Landessynode im Mai 2023 zur Beratung vorgelegt werden und **am 1. Juli 2023 in Kraft treten.** Dadurch können sie rechtzeitig vor den Vorbereitungen zur Kirchenwahl 2024 umgesetzt werden.

Das Thema obere Altersgrenze in den Leitungsorganen der EKvW wurde in den letzten Jahren intensiv beraten. Ausgangspunkt für die Überlegungen einer Änderung waren Hinweise aus verschiedenen Bereichen unserer Landeskirche, dass die unterschiedlichen Zeitpunkte des Ausscheidens, wie sie von der Landessynode 2016 beschlossen worden waren, heute nicht mehr auf dasselbe Verständnis stoßen wie damals. Um dem Abhilfe zu schaffen, wurde im Jahr 2020 ein Stellungnahmeverfahren zu einer geplanten Änderung der Kirchenordnung durchgeführt, die für alle Gremien einheitlich festlegen sollte, dass die Mitglieder nach Überschreiten der

- 2 -

Altersgrenze erst nach Ende der begonnenen Amtszeit ausscheiden. Die Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie die anschließenden Beratungen haben grundsätzliche Kritik an der Altersgrenze aufgedeckt und zu einer erneuten Beratungsschleife geführt.

Neben der Diskriminierung von älteren Menschen spricht auch die vielerorts erkennbare Unsicherheit bei der Besetzung der Gremien für die Abschaffung der Altersgrenze. Diese Unsicherheit hat an mehreren Stellen bereits zu einer rechtswidrigen Zusammensetzung eines Gremiums geführt, dessen Beschlüsse dadurch in Frage gestellt werden könnten. Für die Regelungsänderung spricht auch, dass 16 von 20 evangelischen Landeskirchen ohne eine Altersgrenze auskommen.

Um sicherzustellen, dass auf eine heterogene Gremienbesetzung geachtet wird, soll der Landessynode parallel zur Abschaffung der Altersgrenze vorgeschlagen werden, Empfehlungen für die Zusammensetzung der Gremien hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf zu beschließen. Auf diese Weise erhalten die Nominierungsausschüsse und Leitungsorgane eine größere Entscheidungsfreiheit, mehr eigenständige Verantwortung und Flexibilität, können aber auf die Hilfestellung durch die landessynodalen Empfehlungen zurückgreifen und damit argumentieren.

Folgender Vorschlag wird somit zur Beratung gestellt:

1. Die Kirchenordnung (KO) und das Kirchenwahlgesetz (KWG) werden wie folgt geändert, wodurch die Altersgrenze abgeschafft wird:

**Artikel 36 Absatz 1 KO:**

(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen, **und** mindestens 18 Jahre alt sind ~~und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.~~

**Artikel 42 Absatz 3 KO:**

~~(3) 1. Die Mitgliedschaft im Presbyterium endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit der nächsten turnusmäßigen Einführung des Presbyteriums. 2. Die Mitgliedschaft in anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien.~~

**§ 2 Absatz 1 KWG:**

(1) 1. Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind. 2. Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. ~~und noch nicht das 75.~~ Lebensjahr vollendet hat.

**§ 13 Absatz 2 KWG:**

(2) 1. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen. 2. Die Zahl der Wahlvorschläge soll die Zahl der Stellen übersteigen. 3. ~~Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.~~ Auf Diversität hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf ist soweit möglich hinzuwirken.

2. Die Landessynode beschließt parallel zur Abschaffung der Altersgrenze folgende Empfehlung für die Zusammensetzung der Leitungsgremien:

*„Am xx. Mai 2023 hat die Landessynode durch Änderung der Kirchenordnung und des Kirchenwahlgesetzes die Aufhebung der tradierten oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien beschlossen. Gleichzeitig beschließt die Landessynode für die Zusammensetzung der Leitungsgremien folgende Empfehlungen:  
Alle Leitungsgremien sollen insbesondere hinsichtlich Geschlecht, Alter und Beruf divers zusammengesetzt sein. Den Leitungsgremien wird empfohlen, mit ihren Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, die Beendigung ihrer Amtszeit gemeinsam zu planen und einzuleiten. Das Ausscheiden kann jederzeit erfolgen, ebenso kann auch die laufende Amtszeit vollendet werden. Das Aufsichtsorgan kann bei der gemeinsamen Planung unterstützen. Die Leitungsgremien selbst und alle am Nominierungsprozess Beteiligten werden dazu ermutigt, Diversität und Qualität der Leitungsorgane anzusprechen. Ziel ist es, auch die Leitungsorgane in der Selbstreflektion ihrer Arbeit zu bestärken. Dadurch kommen Sinn, Zweck und Auftrag des Leitungsgremiums besser in den Blick und Verbesserungen können vorgeschlagen werden.“*

Bei diesem Vorschlag verhalten sich Personen, die trotz ihres fortgeschrittenen Alters ihr Amt in einem Leitungsorgan fortführen, nicht mehr rechtswidrig in Bezug auf Kirchenordnung und Kirchenwahlgesetz. Durch den Beschluss der Landessynode wird aber deutlich, dass es sich hierbei allenfalls um Einzelfälle handeln sollte. Den Leitungs- und Aufsichtsorganen steht die Möglichkeit offen, auf der Grundlage des Landessynodenbeschlusses das Thema altersbedingtes Ausscheiden anzusprechen und die Betroffenen können ohne das Gefühl, die Kirche „im Stich zu lassen“ ihr Amt zur Verfügung stellen.

**Verfahrenshinweise:**

Wir bitten, die Vorlage in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu beraten und bitten die Kreissynodalvorstände um eine gebündelte Rückmeldung bis zum

**17. März 2023.**

Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an Frau Berg ([Christiane.Berg@ekvw.de](mailto:Christiane.Berg@ekvw.de)) zu übersenden.

Das Anschreiben kann als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de); dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2023).

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Dr. Hans-T. Conring

